

Allgemeine Zulassungsbedingungen BP Sportartenlehrer (gemäss Art. 3.3 PO)

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis, einen Fachmittelschulabschluss (FMS) oder über einen gleichwertigen Ausweis verfügt;
- b) über eine berufliche Praxis von mindestens 2 Jahren als aktive / aktiver Lehrerin / Lehrer oder Leiterin / Leiter in der gewählten Sportart im Umfang von mindestens 250 Unterrichtseinheiten bzw. Lektionen innerhalb der letzten 3 Jahre verfügt;
- c) über die höchste J+S- und/oder esa-Anerkennung als Leiterin/Leiter verfügt sowie die in ihrem/seinem Verband angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat (für diejenigen Sportarten, die nicht über J+S subventioniert werden, wird nur der Besuch und erfolgreiche Abschluss der verbandsinternen Ausbildungen verlangt);
- d) die Ausbildung als Lehrerin / Lehrer oder Leiterin / Leiter eines Verbandes nach Ziff. 1.21 in der gewählten Sportart oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt;
- e) über eine niveaugerechte Ausbildung im Bereich Sanität und/oder Rettungswesen, die nicht älter als 5 Jahre ist, in der gewählten Sportart verfügt;
- f) eine Empfehlung eines Verbandes gemäss Ziff. 1.21 nachweist.

Zugelassen wird auch, wer die Bst. c bis f erfüllt und nach der Ausbildung gemäss Bst. c:

- seit mehr als 5 Jahren in entsprechender Funktion der gewählten Sportart ausübt und dabei mindestens 250 Unterrichts- oder Trainingseinheiten während der letzten 3 Jahre nachweisen kann;
- mehr als 3 Jahre in der entsprechenden Funktion der gewählten Sportart tätig war, wenn sie oder er insgesamt mehr als 10 Jahre Berufspraxis im Bereich der sportlichen Ausbildung verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Einreichung der Unterlagen für die Prüfungslektion und der Prüfungsarbeit sowie eine von der Prüfungskommission genehmigte Projektskizze.

Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.